

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts- Bezirke Calw und Neuenbürg.

Nro. 39. Mittwoch den 24. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Calw. (Gläubiger Vorladung.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Konkurs Sache des Johannes Schöhardt, Fuhrmanns zu Oberreichenbach, diesseitigen Bezirks, wird am Mittwoch den 22. Oktober d. J. die Schuldenliquidation auf dem Rathhause zu Oberreichenbach Vormittags 8 Uhr vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen desselben so wie überhaupt alle Personen welche Ansprüche an sein Vermögen zu machen haben, werden hiemit zu dieser Verhandlung vorgeladen, wobei sie persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, unter Vorlegung der Schuld Dokumente ic. ihre Ansprüche auszuführen und zu beweisen haben, widrigenfalls sie durch den unmittelbar nach der Liquidations Handlung auszusprechenden Präklusiv Bescheid von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Diejenige Gläubiger deren Forderungen unbestritten sind, können solche auch durch Einreichung eines schriftlichen Rezesses unter Beilegung der Original Dokumente liquidiren, werden aber auf den Fall diese Sache bei der Liquidations Handlung durch Vergleich beigelegt würde, als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beigetreten, angenommen werden.

Calw, am 19. September 1828.

Königl. Oberamts Gericht.

Schmidlin, prov. Aktuar.

Calw. (Schuldenliquidation.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Konkurs Sache des Georg Friedrich Beiser, Bäckers in Calw, wird am Mittwoch, den 15. Oktober d. J. die Schuldenliquidation auf dem Rathhaus zu Calw Vormittags 8 Uhr vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen so wie überhaupt alle Personen welche Ansprüche an sein Vermögen zu machen haben, werden hiemit zu dieser Verhandlung vorgeladen, wobei sie persönlich oder durch gehörig

Bevollmächtigte zu erscheinen, unter Vorlegung der Schuld Dokumente ic. ihre Ansprüche auszuführen und zu beweisen haben, widrigenfalls sie durch den unmittelbar nach der Liquidations Handlung auszusprechenden Präklusiv Bescheid von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Diejenige Gläubiger, deren Forderungen unbestritten sind, können solche auch durch Einreichung eines schriftlichen Rezesses unter Beilegung der Original Dokumente liquidiren, werden aber auf den Fall diese Sache bei der Liquidations Handlung durch Vergleich beigelegt würde, als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beigetreten, angenommen werden.

Calw, den 20. September 1828.

K. Oberamtsgericht.

Schmidlin, prov. Aktuar.

Ottenbronn, Oberamts Calw. (Schuldenliquidation.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Konkurs Sache des weil. Stephan Burkhardt, Maierci Pächters in Ottenbronn, wird am Mittwoch den 22. Oktober d. J. die Schulden Liquidation auf dem Rathszimmer zu Ottenbronn Vormittags 8 Uhr vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen, so wie überhaupt alle Personen welche Ansprüche an sein Vermögen zu machen haben, werden hiemit zu dieser Verhandlung vorgeladen, wobei sie persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, unter Vorlegung der Schuld Dokumente ic. ihre Ansprüche auszuführen und zu beweisen haben, widrigenfalls sie durch den nach der Liquidations Handlung auszusprechenden Präklusiv Bescheid von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Diejenige Gläubiger deren Forderungen unbestritten sind, können solche auch durch Einreichung eines schriftlichen Rezesses unter Beilegung der Original Dokumente liquidiren, werden aber auf den Fall diese Sache bei der Liquidations Handlung durch Vergleich beigelegt würde, als der Mehrheit der Gläu-

Seite zur

ser mit ei

ichtern ge

sich zu se

tät — ich

lt nur die

ohne das

ihn hatte.

dem Kon-

ll. König

ingeladen.

Ball, und

Konjilliums

Scheffel Din

fr. — fr.

m. 4 fr.

= = 7 fr.

= = 6 fr.

= = 5 fr.

= = 5 fr.

= = 8 fr.

biger ihrer Kategorie beigetreten, angenommen werden. Calw, den 20. September 1828.

K. Oberamtsgericht,
v. Wächter.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. Engelsbrand. Das Unterpfandsbereinigungsgeschäft in der Gemeinde Engelsbrand ist beendigt und das neue Unterpfandsbuch vollständig angelegt. Es treten daher von heute an das neue Pfand- und Prioritäts-Gesetz in dieser Gemeinde in volle Wirksamkeit.

Den 17. September 1828.

Oberamtsrichter
Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Die Oberamtsstadt Baihingen wünscht neben ihren bestehenden 4 Krämer- und Viehmärkten noch weitere 4 Viehmärkte jährlich je den ersten Dienstag in den Monaten Januar, Februar, Junius und Dezember abhalten zu dürfen.

Die Stadt und Gemeinderäthe der zu Märkten berechtigten Orte dieses Bezirks haben sich nun binnen 3 Wochen gegen das Oberamt zu erklären, ob sie dagegen Einwendungen zu machen haben, oder nicht? Im erstern Fall sind die Gründe anzugeben.

Neuenbürg, den 14. Sept. 1828.

K. Oberamt,
Hörner.

Im nächsten Jahr baut die Gemeinde Rothensohl ein neues Schulhaus, die Arbeit sammt Materialien wird verakkordirt, die Fuhrn aber in der Frohn geleistet. Die Ueberschlagssummen betragen, und zwar:

Maurerarbeit	678 fl. 57 fr.
Zimmerarbeit	233 — 36 — 3 hl.
für Holz und Schnittlohn	461 — 26 — —
Schreinerarbeit	162 — 45 — 3 —
Schlosserarbeit	139 — — — —
Glaserarbeit	111 — 33 — 3 —
für Gussisen u. Hafnerarbeit	132 — 30 — 3 —

Die Abstreichs-Verhandlung wird zu Rothensohl Mittwoch den 15. Oktober Vormittags 10 Uhr statt haben, und werden hiezu tüchtige Handwerksleute, welche mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Geschicklichkeit und Fähigkeit, Kautions zu leisten, versehen seyn müssen, eingeladen.

Neuenbürg, den 14. Sept. 1828.

K. Oberamt,
Hörner.

In Gemäßheit der im Regierungsblatt No. 48. enthaltenen Verordnung, die Dienst Kautionen der Gemeinde- und Stiftungs-Rechner betreffend, findet man sich zu nachfolgenden Anordnungen veranlaßt:

- 1.) Die Dienst-Kautionen der Gemeinde- und Ausstands-, auch Stiftungs-Rechner sind nach §. 2 jener Verordnung, sofern es noch nicht geschehen, unverweilt durch die betreffenden Gemeinde- oder Stiftungs-Räthe festzusetzen, und die disfalligen Beschlüsse zur Genehmigung innerhalb 30 Tagen hierher vorzulegen.
- 2.) In die Berechnungen sind aufzunehmen:
 - a) die im Gemeinde-Stat enthaltenen baaren Einnahmen;
 - b) der volle Betrag des Gemeinde-Schadens,
 - c) der vierte Theil der Staats-Steuer u.
 - d) der vierte Theil des Amts-Schadens.

Hienach ist die Kautions nach §. 4 der Verordnung mindestens auf den sechszehnten Theil der Gesamtsumme festzusetzen.

- 3.) Diejenige Gemeinde- und Stiftungs-Räthe, welche ihre Rechner von Einlegung einer Kautions dispensiren wollen, haben dieß unter Anführung ihrer Gründe hierher zu berichten.

Neuenbürg, den 15. September 1828.

K. Oberamt,
Hörner.

Die Straße von Neuenbürg nach Liebenzell, so weit sie über die Markung des Ortes Oberlengenhardt geht, soll chauffirt werden.

Sie hält 854 Dezimal Ruthen und der entworfene Ueberschlag weist die Summe von 1891 fl. 18 fr. oder 2 fl. 16 fr. 5 hl. per Ruthe nach, es liegt aber bereits ein Anbot von 1 fl. 54 fr. per Ruthe vor.

Eine weitere Abstreichs-Verhandlung findet Freitag den 3. Oktober Morgens 10 Uhr in dem Wirthshaus zu Oberlengenhardt statt, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Neuenbürg, den 3. Sept. 1828.

K. Oberamt,
Hörner.

Den Gemeinderäthen des Oberamtsbezirks, wird auf die erstatteten Berichte, in Betreff der bestehenden Bürger- und Beisitzannahms-Gebühren folgendes zu erkennen gegeben.

- 1.) Da in vielen Gemeinden (Arnbach, Beinberg, Biefselsberg, Bernbach, Birkenfeld, Eonweiler, Dennach, Dobel, Engelsbrand, Enzklösterle, Ernsfmühl, Gräfenhausen, Herrenalb, Jägeloch, Kapfenhardt, Langenbrand, Loffenau, Monakam,

Neuenbürg, Oberlengenhardt, Oberniebelsbach, Ottenhausen, Rudmersbach, Rothensohl, Schwann, Unterhangstätt, Unterlengenhardt, Unterkollbach, Unterniebelsbach, Wildbad,) eine Gebühr für die Aufnahme ins Weisheitsrecht entweder noch gar nicht, oder nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß festgesetzt ist, obgleich schon die Bestimmung des Art. 40 des Gesetzes vom 15. April d. J. dies nothwendig; macht so werden die Vorstände derselben angewiesen, unter Vernehmung des Bürgerausschusses und mit Beachtung des Art. 28 des erwähnten Gesetzes, wornach die fragliche Gebühr, die Hälfte der Bürgerrechts-Gebühr nicht übersteigen darf sich hierüber zu beraten und sofort den gefassten Beschluß inner 30 Tagen zum Behufe der Genehmigung hierher vorzulegen.

2.) Es erscheint unangemessen, daß in vielen Gemeinden, bei der Aufnahme eines Bürgers, Früchte, oder hiefür der laufende oder ein anderer Preis bezogen werden; es haben daher die Gemeinderäthe, in welchen dieses Statt findet (sämmliche, mit Ausnahme von Bernbach, Birkenfeld, Conweiler, Enzklösterle, Herrenalb, Liebenzell, Loffenau, Ottenhausen, Rudmersbach, Rothensohl, Unterhangstätt, Unterlengenhardt, Unterniebelsbach, Waldrennach,) unter Vernehmung des Bürgerausschusses, darüber zu beschließen, ob nicht für diese Früchte ein fester Preis bestimmt, nur die Bürgerannahms-Gebühr, um diesen Betrag erhöht werden solle.

Dies hat bei den Gemeinden Arnbach, Feldrennach, Gräfenhausen, Höfen, Neuenbürg und Oberniebelsbach, bei welchen die Bürgerannahmen schon früher genehmigt worden sind, gleichwohl Statt zu finden.

Die desfallsigen Beschlüsse sind gleichfalls zur Genehmigung hierher vorzulegen.

3.) Wegen der — durch höhere Erlasse schon früher genehmigten Bürgerannahmgebühren zu Birkenfeld, Conweiler, Liebenzell, Loffenau, Ottenhausen, Rudmersbach, Schwann, Unterhangstätt, Unterlengenhardt und Waldrennach hat es lediglich sein Verbleiben.

4.) Die Fruchtabgaben aber, welche in den Gemeinden Ernsimühl, Untereichenbach und Wildbad bezogen werden und welche die Genehmigung nicht erhalten haben, müssen künftig aufhören, um so mehr als die Annahmsgebühren in Geld schon hoch genug sind.

Hierauf wird das Oberamt bei den RechnungsRevisionen sein Augenmerk richten.

5.) In allen übrigen, hier noch nicht besonders genannten Gemeinden, in welchen die bisherigen Bürgerannahms-Gebühren von den gesetzlichen Bestim-

mungen (Art. 30 des Bürgerrechts-Gesetzes) abweichen, sind dieselben von den Gemeinderäthen, nach Vernehmung des Bürgerausschusses unter Beachtung der Verordnung vom 9. April 1813 Reg. Bl. S. 147 7 a b, und der Art. 28 29 30 des neuen Bürgergesetzes, neu zu reguliren.

Die diesfallsigen Beschlüsse sind mit genauen Berechnungen des Werths der Gemeindevorkommen welche den Bürgern zukommen, hierher vorzulegen.

6.) Wird den Gemeinderäthen eröffnet, daß nicht nur von den Kindern unter 14 Jahren, sondern überhaupt, von den unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, und ohne Unterschied zwischen den Geschlechtern, bei ihrer bürgerlichen Aufnahme, der vierte Theil der Bürgerannahmsgebühr des Mannes (Verordnung v. 9. April 1813) zu entrichten seye.

Neuenbürg den 15. September 1828.

K. Oberamt
Hörner.

Forstamt Wildberg. (Gerechtigkeits-Holzabgabe.) Diejenige Orts-Vorsteher von den Revieren Simmosheim, Stammheim, Altburg und Maislach, welche mit der Uebergabe der spezifizirten Verzeichnisse über das — von 18^{28/29} zu Fordernden Gerechtigkeits-Holz noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, solche ohnfehlbar binnen 8 Tagen vorzulegen.

Wildberg, den 19. September 1828.

K. Forst Amt.
Hiller.

Forstamt Wildberg. (Warnung.) Die Orts-Vorsteher der Umgegend werden aufgefordert, ihren Amts-Untergebenen zu eröffnen, von Jacob Stepper, vulgo Schmid Jockel, von Schönbrunn Ober-Amts-Magold kein Holz zu erkaufen, indem derselbe keine eigene Waldungen besitzt, sondern solches aus den Herrschaft-, Kommun-, oder Privat-Waldungen entwendet.

Vielmehr haben diejenige, welchen er Holz zum Kauf anbietet, unverzüglich dem betreffenden Revierförster oder Ortsvorstand Anzeige zu machen, um diesen frechen Holzdieb die erforderliche Maasregeln ergreifen zu können.

Wer gegen Vorstehendes handelt, hat sich einer strengen Bestrafung zu gewärtigen.

Wildberg, den 28. Sept. 1828.

K. Forst Amt.
Hiller.

Stadtschuldheissenamt Calw.

Bei dem letzten Brand in Langenbrand haben sich nicht nur mehrere junge Leute nicht bei ihrer Fahne zum Feuerlaufen eingefunden, sondern es fehlten auch bei der Landspritze einige der dazu beordneten Bürger, daher hiemit allgemein Jeder an seine Pflicht erinnert wird, mit dem Anhang, daß die Nachlässigen unnach-sichtlich werden bestraft werden, zu welchem Ende die Oblente jedesmal ablesen werden.

Auch wird die ledige Mannschaft erinnert, die empfangene Feuer Rimer jedesmal wieder richtig auf das Rathhaus abzuliefern. Eine dießfallige Versäumniß würde nicht nur Schadens Ersatz zur Folge haben, sondern noch strengere bestraft werden.

Calw, den 20. Sept. 1828.

Stadtschuldheißnamt.

H e ß.

Stadtrath Calw.

Dem Schneider und Vorkäufer Johannes Pfeffer ist auf Bitten gleich dem Schneider Kauf erlaubt worden, seine Mobilien aus Auftrag von Zeit zu Zeit mittelst öffentlicher Auktionen zu verwerthen.

Er wurde auf seine dießfallige Obliegenheiten verpflichtet. Calw, den 22. Sept. 1828.

Stadtrath

Stadtschuldheiß

H e ß.

Stadtacciseamt Calw.

Alle diejenigen, welche Strafengeld und Hunde-Auflage schuldig sind, werden aufgefordert, unverweilt ihre Schuldigkeit zu bezahlen, damit es möglich wird, am 30. September diese Gefälle an das R. Kammeramt abliefern zu können.

Stadt Acciseamt Drechsler.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Vermißter Stock. Ein Stock, von hartem Holze, versehen mit einem schwarz beinernen Knopfe, und dem Französischen Maß welches mit Messinge Stifte darauf eingezeichnet ist, kam am vorletzten Sonntag im Bindernagel'schen Garten ab Handen. Man bittet um dessen Zurückgabe an die Redaktion dieses Blattes.

— Die Friederich Wiedmaier'sche Curatel kann sogleich oder erst bis Martini 1828 das derselben gehörige Wohnhaus in der Vorstadt, sammt vollständigem Tuchscheerer Handwerkszeug auch einen Garten vermieten. Liebhaber hierzu werden eingeladen.

— Es hat Jemand einen guten Keller, in welchen 80 Rimer gelegt werden können, auf 8 oder 10 Jahre zu vermieten. Wer? sagt Ausgeber dieß.

— Es werden mehrere Welsche und Perl-Häner zu verkaufen gesucht. Weitere Auskunft hierüber ertheilt Ausgeber dieß.

— Unterzeichneter hat ein Logis zu vermieten, es besteht in 1 Stube, Stubenkammer und Küche nebst einer Kammer auf der Bühne; und kann bis Martini bezogen werden. Christian Widmaier, Sattler im Bischoff.

— Es ist ein Logis bis Martini zu vermieten, es besteht in Stube, Stubenkammer, gemeinschaftlicher Küche, 2 Schrankkammern und Platz zu Holz. Wo? sagt Ausgeber dieß.

— Ich bin beauftragt, eine Amme zu suchen, welche in 2 — 3 Wochen längstens eintreten mußte.

Personen, welche sich zu diesem Dienst geeignet glauben, und sich mit guten Zeugnissen ausweisen können, werden ersucht, sich in Bälde bei mir zu melden, um ihre Brauchbarkeit näher untersuchen zu können.

Zahn, M. d. Dr.

— Folgende Bäcker backen künftige Woche die Langenbregeln: Georg Keller. — Christian Psrommer.

(Fahrniß Versteigerung.) Beim Oberzoller Wölffel in Neuenbürg, wird den 6. Oktober d. J. eine Fahrniß Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung durch alle Rubriken allhier abgehalten werden, wobei hauptsächlich zu bemerken ist, daß eine zweispännige noch gute Chaise, ein Gesellschafts-Schlitten und drei Biereimerige in Eisen gebundene weingrüne Säfer vorkommen.

Die Edblichen Schuldheißer Aemtern werden ersucht es gefälligst bekannt zu machen.

Calw,

gedruckt bei A. F. Rivinius.